



Kundeninfo 1

November 2010

Besteuerung des Frühstücks im Hotel

Aktuell

Bei Übernachtungen ab dem 01.01.2010 wird der Umsatzsteuersatz auf 7 % gesenkt. Nach dem ausdrücklichen Gesetzestext im beschlossenen Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird die Änderung auf reine Beherbergungsleistungen beschränkt. Dies hat Folgewirkungen auf die Erstattung von Übernachtungskosten bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmern.

Details

Nicht betroffen - die Verpflegung

Nicht von der Steuerermäßigung betroffen - da nicht unmittelbar der Beherbergung dienend - sind die Verpflegung und Serviceleistungen wie Telefon, TV-Nutzung, Minibar usw., auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Beherbergung abgegolten sind.

Leistungen gesondert ausweisen

Deshalb müssen umsatzsteuerrechtlich in Hotelrechnungen neben der reinen Übernachtungsleistung Nebenleistungen gesondert ausgewiesen werden.

Ein in der Rechnung gesondert ausgewiesenes Frühstück wäre dann beim Arbeitnehmer in der angegebenen Höhe und nicht mehr pauschal in Höhe von 4,80 EUR vom Rechnungsbetrag zu kürzen. Nur die verbleibenden Hotelkosten könnten als Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden. Ob es hierzu eine kurzfristige Lösung von Verwaltungsseite her gibt, ist derzeit noch offen.

Aus der Praxis

Als "sichere" Alternative kommt ein Ansatz des Sachbezugswertes von 1,57 EUR für ein Frühstück auch im Jahr 2011 in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Mahlzeit vor Reisebeginn mitgebucht hat. Der Rechnungsausweis für das Frühstück spielt dann keine Rolle mehr. Der Sachbezugswert kann entweder separat lohnversteuert oder direkt von den zu gewährenden Spesen abgezogen werden.

Empfehlung

Wir empfehlen deshalb in Ihrem Buchungsauftrag Übernachtungen einschließlich Frühstück zu bestellen. Der durch uns bestätigte Buchungsauftrag wird dann von der Finanzverwaltung im Falle einer Lohnsteuerprüfung als Nachweis der Voraussetzungen für eine Sachbezugsversteuerung anerkannt.

Hinweis: Die Kundeninformationen der FP TRAVEL SERVICE werden nach unseren Erkenntnissen und unserem besten Wissen zusammengestellt. Sie sind unverbindlich. Die Anwendbarkeit der beschriebenen Regelungen muss im Einzelfall überprüft werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Rückfragen beantworten wir Ihnen gern unter 04105/69206-10